

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKnU 6/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
27. Juni 1973

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
Schriftführer

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:.....
g e g e n

.....

beigeladen:.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni
1973 nach Lage der Akten durch die Richter
S c h r ö d e r -Vorsitzender-, M a y und
R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter
v a n B ü r c k und W o l f f

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 13. November 1970 und des Sozialgerichts Kiel
vom 12. Februar 1969 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Der Kläger erlitt während seiner Tätigkeit im Bergbau am 9. März 1951 einen Arbeitsunfall, für dessen Folgen er von der Beklagten zwar Heilbehandlung, jedoch keine Verletztenrente erhielt.

Während seiner Tätigkeit in der Landwirtschaft erlitt der Kläger am 2. Juli 1962 einen weiteren Arbeitsunfall, wegen dessen Folgen ihm die Beigeladene für die Zeit vom 5. September 1962 an mit Bescheid vom 16. August 1963 eine vorläufige Verletztenrente von zunächst 40 v.H. und später 30 v.H. und mit Bescheid vom 26. März 1964 für die Zeit vom 1. Mai 1964 an eine Dauerrente von 25 v.H. der Vollrente gewährte.

Die Beklagte lehnte den im März 1964 gestellten Antrag des Klägers, ihm für die Folgen des am 9. März 1951 erlittenen Arbeitsunfalls eine Verletztenrente zu gewähren, am 12. November 1964 ab, weil er keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zur Folge habe.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Beschluß vom 10. Oktober 1968 die Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beigeladen. Mit Urteil vom 12. Februar 1969 hat es den Bescheid der Beklagten vom 13. November 1964 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger mit einem neuen Bescheid wegen des Unfalls vom 9. März 1951 für die Zeit vom 1. Juli 1963 an eine Verletztenrente nach einer MdE von 10 v.H. zu gewähren.



-3-

In der Berufungsinstantz hat der Kläger die Zurückweisung der Berufung der Beklagten und hilfsweise die Feststellung begehrt, daß die Beigeladene die Folgen des Unfalls vom 9. März 1951 zu entschädigen habe.

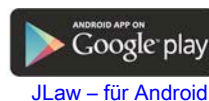
Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 13. November 1970 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es ist auf Grund der vorliegenden Beweise davon ausgegangen, daß die durch den Unfall vom 9. März 1951 verursachte MdE seit 1961 10 v.H. betrage. Nach § 581 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) habe die Beklagte dafür eine entsprechende Verletztenrente zu gewähren. Diese Vorschrift sei nach Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG auf den vorliegenden Fall anwendbar, obwohl beide Unfälle vor Inkrafttreten des UVNG (1. Juli 1963) eingetreten seien. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer rückwirkenden Anwendung des § 581 Abs. 3 RVO nF und nach dem Sinngehalt des Gesetzes sei es geboten, daß die sog. kleinen Renten nach dem Inkrafttreten des UVNG von dem für die Entschädigung des Unfalls ursprünglich zuständigen Versicherungsträger - ggf. unter Auflösung der bislang gewährten Gesamtrente im Sinne des § 559 a RVO aF - entschädigt würden. Die rückwirkende Anwendung der in § 581 Abs. 3 RVO nF enthaltenen Leistungsverbesserung führe regelmäßig zu einer Neufeststellung i.S. des § 622 Abs. 1 RVO nF, sofern unter der Geltung des § 559 a RVO aF eine Gesamtrente festgestellt worden sei. Im vorliegenden Fall sei zwar eine Gesamtrente nicht gestellt worden, jedoch könne das Ergebnis nicht anders sein, denn die spätere Festsetzung der Leistung könne den materiellen Anspruch des Klägers auf die ihm gesetzlich zustehende Leistung nicht beeinträchtigen. Im übrigen sei die Beigeladene im Zeitpunkt der Erteilung ihres Bescheides vom 16. August 1963 nur noch berechtigt gewesen, die Gesamtrente für die Zeit bis zum 30. Juni 1963 festzustellen. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1963 sei nach Inkrafttreten des § 581 Abs. 3 RVO nF die Feststellung einer Gesamtrente nicht mehr in Betracht gekommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie trägt vor, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bedeute die Regelung des Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG nicht, daß die dort aufgeführten Vorschriften des neuen Rechts uneingeschränkt und ohne jede zeitliche Begrenzung rückwirkend anzuwenden seien, sondern nur, daß es der Anwendung dieser Vorschriften nicht entgegenstehe, wenn sich der Arbeitsunfall als zeitlich begrenztes Ereignis bereits vor dem 1. Juli 1963 ereignet habe. Im vorliegenden Fall seien aber die Voraussetzungen des § 559 a RVO aF bereits vor dem 1. Juli 1963 vorhanden gewesen. Es habe also ein vollständig abgeschlossener Tatbestand vorgelegen, der notwendig die Einbeziehung der aus dem Unfall vom 9. März 1951 resultierenden MdE erfordert hätte. Eine Neufeststellung nach § 622 Abs. 1 RVO sei nicht möglich, denn eine Neufeststellung setze denknotwendig voraus, daß abzuändernde Leistungen bereits gewährt worden seien. Das sei aber nicht der Fall.

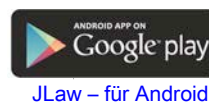
Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 12. Februar 1969 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig. Er trägt vor, eine Gesamtrente habe vor dem 1. Juli 1963 nicht gebildet werden können, weil der nach § 611 RVO aF erforderliche Antrag nicht gestellt worden sei. Mit Inkrafttreten des UVNG am 1. Juli 1963 sei aber eine Anmeldung des Anspruchs nicht mehr erforderlich gewesen. Zu



einer Gesamtrente habe es jedoch nicht mehr kommen können, weil § 581 Abs. 3 RVO nF nunmehr bestimme, daß jeder Versicherungsträger den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Unfall zu entschädigen habe.

Die Beigeladene beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig. Darüber hinaus weist sie darauf hin, daß die Beklagte den Anspruch allein mit der Begründung abgelehnt habe, eine MdE sei nicht gegeben, obwohl ersichtlich gewesen sei, daß der Kläger aus dem Unfall vom 9. März 1951 lediglich eine Stützrente begehrt habe. Es sei daher fraglich, ob die Beklagte den Gesichtspunkt der Gesamtrente und die damit nach ihrer Meinung überhaupt nicht gegebene eigene Zuständigkeit nachschieben könne.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat auch Erfolg, denn das LSG hat durch die Zurückweisung der Berufung das der Klage stattgebende Urteil des SG zu Unrecht bestätigt. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die Verletztenrente.

Nach den von den Beteiligten nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG, an die der Senat nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden ist, hat der Unfall vom 9. März 1951 eine Falschgelenkbildung und damit seit 1961 eine MdE von 10 v.H. zur Folge. Die Beantwortung der Frage, in welche Weise und von welchem Versicherungsträger die Folgen dieses Unfalls zu entschädigen sind, hängt davon ab, ob § 559 a Abs. 3 und 5 RVO aF oder § 581 Abs. 3 RVO nF anzuwenden ist. Während nach § 559 a Abs. 3 und 5 RVO aF der für den späteren Unfall zuständige Versicherungsträger (die Beigeladene) aus den Folgen beider Unfälle



die MdE zu bemessen und eine entsprechende Gesamrente zu gewähren hat, ist nach § 581 Abs. 3 RVO nF der für den ersten Unfall zuständige Versicherungsträger (die Beklagte) verpflichtet, eine dem Grad der MdE aus diesem Unfall entsprechende Verletztenrente zu zahlen. Der 2. Senat des BSG hat in seiner Entscheidung vom 7. März 1969 (SozR Nr. 5 zu § 581 RVO) die Frage, welche der beiden Vorschriften in Fällen der vorliegenden Art anzuwenden ist, ausdrücklich offengelassen. Das UVNG bestimmt in Art. 4 § 1 - entsprechend einem allgemein geltenden Rechtsgrundsatz -, daß das neue Recht auf Arbeitsunfälle anzuwenden ist, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Abweichend von diesem Grundsatz hat das UVNG in Art. 4 § 2 Abs. 1 bestimmt, daß der § 581 RVO nF neben zahlreichen - dort näher genannten Vorschriften des neuen Rechts - auch für Arbeitsunfälle gilt, die vor dem Inkrafttreten des UVNG eingetreten sind. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber das sich aus Art. 4 § 1 UVNG ergebende unerwünschte Ergebnis vermeiden wollen, daß die Altrentner von den Leistungsverbesserungen des neuen Rechts ausgeschlossen werden und daß auf neu eintretende Leistungsfälle, die auf alte Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zurückgehen, noch für sehr lange Zeit das alte Recht anzuwenden ist. Das BSG hat aus dem Zweck dieser Überleitungsvorschrift mehrfach geschlossen, daß die in ihr aufgeführten Vorschriften des neuen Rechts nicht uneingeschränkt und ohne jede zeitliche Begrenzung rückwirkend anzuwenden sind. Aus der Überleitungsvorschrift kann vielmehr nur entnommen werden, daß es der Anwendung der Vorschriften des neuen Rechts nicht entgegensteht, daß sich der Arbeitsunfall als zeitlich begrenztes Ereignis bereits vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Mit dieser Einschränkung gelten aber im übrigen auch für die genannten Vorschriften die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den zeitlichen Geltungsbereich der Gesetze. Es handelt sich also bei Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG nicht eigentlich um eine echte Rückwirkungsbestimmung, sondern um eine Überleitungsvor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schrift, deren Anwendung voraussetzt, daß der vor dem 1. Juli 1963 eingetretene Arbeitsunfall in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechts hineinwirkt (vgl. BSG 23, 139 = SozR Nr. 1 zu § 555 RVO; BSG 24, 88 = SozR Nr. 1 zu § 589 RVO). Der Umstand allein, daß § 581 RVO in Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG neben anderen Vorschriften aufgezählt und für solche Arbeitsunfälle für anwendbar erklärt worden ist, die sich vor dem 1. Juli 1963 ereignet haben, bedeutet nach den zitierten Entscheidungen noch nicht, daß sich die rechtliche Beurteilung in jedem Falle nach § 581 RVO nF richtet. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn alle anspruchsbegründenden Tatsachen in der Vergangenheit liegen, ohne in den zeitlichen Geltungsbereich des UVNG hineinzuwirken. Da sich im vorliegenden Fall beide Unfälle vor dem Inkrafttreten des UVNG ereignet haben und die MdE sich nach diesem Zeitpunkt nicht verändert hat, lag schon vor dem 1. Juli 1963 ein vollständig abgeschlossener Tatbestand vor, der nach § 559 a Abs. 3 und 5 RVO aF gegen die Beigeladene einen Anspruch auf eine Gesamrente begründete. Dieser nach altem Recht entstandene Anspruch wirkt zwar durch sein Fortbestehen in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechts hinein, so daß er insofern auch an den Verbesserungen des neuen Rechts teilnimmt. Das ist aber nicht die hier entscheidende Frage. Aus dem Unfall vom 9. März 1951 ist gegen die Beklagte ein selbständiger Anspruch auf eine Verletztenrente nach altem Recht nicht begründet worden, der in den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Rechts hineinwirken könnte. Der § 581 Abs. 3 RVO nF enthält vielmehr für solche Fälle, in denen nach altem Recht ein Anspruch auf eine Gesamrente entstanden wäre, eine Rechtsnorm, die eine von der Gesamrente verschiedene, selbständige Leistung neu begründet. In solchen Fällen ist es für die Anwendung dieser anspruchsbegründenden Rechtsnorm zwar unschädlich, daß sich die Unfälle bereits vor dem 1. Juli 1963 ereignet haben, jedoch muß mindestens eines der nach neuem Recht anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale nach Inkrafttreten des neuen Rechts eingetreten sein (vgl. insoweit auch BT-Drucks. IV/120,



Begründung zu Art. 3 §§ 1 und 2 des Entwurfs zum UVNG, S. 78). Zwar ist es Ziel des Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG, die nach altem Recht begründeten Ansprüche an den Verbesserungen des UVNG teilnehmen zu lassen. Bei § 581 Abs. 3 RVO nF handelt es sich jedoch nicht um eine Vorschrift, die eine Verbesserung gegenüber der nach altem Recht begründeten Gesamrente zum Ziel hat. Zwar mag diese Vorschrift in vielen Fällen gegenüber der Gesamrente alten Rechts zu einer Verbesserung zugunsten des Verletzten führen. Jedoch ist das durchaus nicht immer der Fall. Die Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß die Gewährung einer Gesamrente unter Umständen für den Verletzten günstiger sein kann. Die Regelung des § 581 Abs. 3 RVO hat daher nicht eine Verbesserung der alten Leistung, sondern eine Vereinfachung der bisher unübersichtlichen Regelung zum Ziel (vgl. BT-Drucks. IV/120, Begründung zu § 581 des Entwurfs zum UVNG, S. 58), so daß sie insoweit wertneutral ist. Die Anwendung des § 581 Abs. 3 RVO nF auf solche Tatbestände, die vor dem 1. Juli 1963 vollständig abgeschlossen waren, ist daher auch nicht durch den Willen des Gesetzgebers geboten, die nach altem Recht begründeten Ansprüche an den Verbesserungen des neuen Rechts teilnehmen zu lassen.

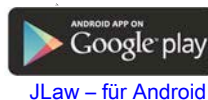
Für die Anwendbarkeit des § 581 Abs. 3 RVO nF spricht auch nicht, daß § 559 a RVO aF mit dem 1. Juli 1963 außer Kraft getreten ist. Solche Ansprüche, die nach altem Recht begründet worden sind und für die das neue Recht nicht anzuwenden ist, richten sich auch weiterhin nach dem außer Kraft getretenen alten Recht. Entgegen der Ansicht des LSG ist der Anspruch des Klägers daher auch für die Zeit nach dem 1. Juli 1963 nach § 559 a RVO aF zu beurteilen. Wenn aber § 581 Abs. 3 RVO nF nicht anzuwenden ist, kann die Beklagte nicht zur Gewährung der vom Kläger beehrten Verletztenrente verurteilt werden. Zwar hat die



Beklagte die Unanwendbarkeit des § 581 Abs. 3 RVO nF erst während des Verfahrens geltend gemacht und die Ablehnung der Verletztenrente in ihrem Bescheid vom 12. November 1964 darauf gestützt, daß eine MdE nicht bestehe. Dieses "Nachschieben von Gründen" ist aber - entgegen der Ansicht der Beigeladenen - nicht unzulässig. Abgesehen davon, daß die Beklagte sich damit der geänderten medizinischen Beweissituation angepaßt hat, ohne den Ablehnungsbescheid in seinem Wesensgehalt oder in seinem Ausspruch zu verändern, ist im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch unter allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist. Besteht der Anspruch nicht, so ist eine dem Ablehnungsbescheid mitgegebene unrichtige Begründung unschädlich. Es ist auch nichts dafür erkennbar, daß der Kläger durch die Änderung der Gründe für die Ablehnung seines Anspruchs in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt worden wäre.

Kann die Beklagte zu einer Leistung nicht verurteilt werden, weil der Anspruch nicht begründet ist, so scheitert eine Verurteilung der Beigeladenen daran, daß der Kläger in der Revisionsinstanz einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hat. Zwar eröffnet § 75 Abs. 5 SGG die Möglichkeit, einen beigeladenen Versicherungsträger zu verurteilen. Der Kläger hat jedoch keine Anschlußrevision eingelegt und den in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag auf Verurteilung der Beigeladenen in der Revisionsinstanz nicht gestellt. Es ist daher nicht darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die Beigeladene dem Kläger die Gesamrente zu gewähren hat und ob insbesondere insoweit der § 611 RVO aF anzuwenden ist.

Der Senat hat auf die danach begründete Revision der Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)